

VERFÜGUNG

10

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 10. Januar 1986

Freienstein-Teufen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschlüssen vom 21. und 28. November 1984 setzte die Gemeindeversammlung Freienstein-Teufen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Freienstein-Teufen erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 18. April 1984 der Gemeinde Freienstein-Teufen sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe verzichtete auf eine Stellungnahme.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens brachte der Gemeinderat Freienstein-Teufen die Erklärungen von neun Eigentümern von bisher der Bauzone zugeordneten Grundstücken bei, mit denen die Zuweisung zur Landwirtschaftszone unter Verzicht auf allfällige Entschädigungsansprüche gewünscht wird. Dieser Zuweisung steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Freienstein-Teufen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 10.1.1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentliche bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Januar 1986
5737/P4/K2

versandt: 25. Februar 1986

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

R. Hegmann